

das deutsche Volk darauf verwendet, die Folgen von psychischen und sozialen Fehlentwicklungen in Betreuungsheimen, sozialen Beratungsdiensten, Alkoholentzugsanstalten und ähnlichem mehr in mühseliger Kleinarbeit abzubauen, dann erscheint es geradezu absurd, wenn man sich der Einsicht verschließen wollte, daß die mütterliche Betreuung eines Kleinkindes ein wichtiger Grund im Sinne des § 50 II BAT ist.

Es ist auch über alle tagespolitische Meinungsstreite hinaus bei allen politischen Kräften der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, daß besondere Maßnahmen erforderlich sind, um die aufgrund von demoskopischen Ermittlungen zu befürchtende Vergreisung der künftigen Bevölkerung zu verhindern. Unter diesen Umständen ist gerade der öffentliche Dienst aufgerufen, einen Beitrag dafür zu leisten, daß sich die Rahmenbedingungen für kinderpflegende Eltern so gestalten, daß mit der Mutterschaft nicht zwangsläufig die Aufgabe der beruflichen Existenz der Frau verbunden ist.

Die dienstlichen Belange der Beklagten gestatten auch die Erteilung des Sonderurlaubs.

Die Beklagte ging bei der Ausübung des billigen Ermessens von einer falschen Prämisse aus: sie unterstellte, die Klägerin stünde als Arbeitskraft zur Verfügung, wenn sie keinen Sonderurlaub erhalten werde.

Indessen hat die Klägerin *unwidersprochen* vorgebracht, daß sie bei Nichtgewährung des Urlaubs ausscheiden werde, da sie nachweislich niemanden habe, der ihr Kind betreuen könne. Würde die Klägerin ausscheiden, so müßte die Beklagte ebenso, wie bei einem Sonderurlaub der Klägerin den Ausfall mit einer neuen Mitarbeiterin decken; die Urlaubsversagung ist also nicht geeignet, sich die Arbeitskraft einer so erfahrenen Mitarbeiterin wie der Klägerin zu sichern. Ist die Sonderurlaubsversagung nicht geeignet, die Beklagte von der Notwendigkeit der Beschäftigung einer neuen Mitarbeiterin zu entbinden, so können eigentlich nur generelle Überlegungen die Versagung des beantragten Sonderurlaubs rechtfertigen.

Die Beklagte ist aber gehalten, *jeden* Antrag sachgerecht unter Abwägung aller Umstände gerade dieses Einzelfalles zu entscheiden. Generalpräventive Überlegungen, wie sie etwa unter der Redewendung „Wo kämen wir denn da hin?“ verbreitet sind, würden allein dem Zweck dienen, die Beklagte von dieser gebotenen Einzelfallbetrachtung zu befreien. Dies aber sind sachfremde Erwägungen (zur Unzulässigkeit übersteigter generalpräventiver Gesichtspunkte vgl. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 3. Auflage München 1983, § 40 Rdnr. 14).

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß nach Einschätzung des Gerichts, selbst wenn die Klägerin bei Versagung des Sonderurlaubs weitergearbeitet hätte, keine erheblichen dienstlichen Interessen der Beklagten der Urlaubsgewährung entgegengestanden hätten.

Es mag zwar sein, daß eine Ersatzkraft nicht sofort die gleiche Leistung zu erbringen vermag, wie die Klägerin als erfahrene „Team-Zuarbeiterin“. Dies kann allerdings nur für eine kurze Übergangszeit gelten. Wie die Beweisaufnahme gezeigt hat, ist die ganz überwiegende Zahl der Tätigkeiten für eine in der Verwaltung ausgebildete Person in wenigen Wochen zu erlernen. Es muß allerdings betont werden, daß all dies nur gelingen kann, wenn die Beklagte – was ihr angesichts der gegebenen Arbeitsmarktlage zumutbar ist – sich um die Einstellung *eines qualifizierten Mitarbeiters* bemüht, d. h. eines Mitarbeiters, der die 1. Verwaltungsprüfung mit gutem Erfolg abgelegt hat oder durch sonstige Qualifikationen nachgewiesen hat, daß er die intellektuellen Voraussetzungen dafür erbringt, sich selbständig, rasch und gründlich in ein fremdes Sachgebiet einzuarbeiten. Daß von den im Arbeitsamtsbezirk Saarbrücken gemeldeten 2900 Arbeitslosen und den im Arbeitsamtsbezirk Völklingen gemeldeten 550 Arbeitslosen im Bereich „Organisation, Verwaltung, Bürokunde“ nicht ein einziger Arbeitswilliger hierfür geeignet sein soll, ist schlechterdings unvorstellbar!

Weitere Gesichtspunkte, die im Rahmen der Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB erheblich sein könnten, sind nicht erkennbar.

Bei fehlerfreier Ermessensausübung hätte die Beachtung des Grundsatzes der *Verhältnismäßigkeit* (dazu Kopp a.a.O. § 40 Rdnr. 21) dazu führen müssen, die geringfügigen Beeinträchtigungen dienstlicher Belange, die während der ersten 6 Wochen der Tätigkeit eines neu eingestellten Vertreters (Vertreterin) gegenüber der andernfalls unabwendbaren Stellenaufgabe der Klägerin hintenzustellen. Es wäre nämlich ein völlig unangemessenes Sonderopfer, das die Klägerin erbringen müßte, wenn sie wegen der unvermeidbaren Pflege ihres Kleinkindes ihre in 17 langen Berufsjahren aufgebaute Position als Angestellte im öffentlichen Dienst hätte aufgeben müssen.

Da eine Neubesetzung der Stelle der Klägerin bei zutreffender Prognose in jedem Fall erforderlich war, durfte die Beklagte bei ermessenfehlerfreier Entscheidung nicht anders handeln, als der Klägerin den begehrten Sonderurlaub zu bewilligen.

Mitgeteilt von Dr. Otti Stein, Saarbrücken

Urteil

VG Köln, § 23 Abs. 2 BSHG

Mehrbedarf für Alleinerziehende im Frauenhaus

Frauen, die mit ihren Kindern im Frauenhaus leben, sind Alleinerziehende i. S. des § 23 Abs. 2 BSHG und haben Anspruch auf den Mehrbedarfszuschlag.

Urteil des VG Köln vom 28.1.1988, Az.: 5 K 5420/86.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin kam zusammen mit ihrer fünfjährigen Tochter aus R. in das vom Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ betriebene

Frauenhaus in Köln und hielt sich dort drei Monate lang auf. Am 29. Oktober 1985 beantragte sie bei dem Beklagten (Oberstadtdirektor) für sich und ihre Tochter Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz. Mit Schreiben vom 11.11.1985 beantragte sie ausdrücklich, ihr den Mehrbedarf für Alleinerziehende nach § 23 Abs. 2 BSHG zu gewähren.

Die Klägerin erhielt ab dem 1.11.1985 Hilfe zum Lebensunterhalt für sich und ihre Tochter in Höhe des Regelsatzes. Die Gewährung eines Zuschlages für Alleinerziehende wurde jedoch mit Bescheid vom 24.2.1986 abgelehnt.

Die Klägerin legte dagegen erfolglos Widerspruch ein und erhob schließlich Verpflichtungsklage.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides den Beklagten verurteilt, der Klägerin für die Dauer ihres Aufenthaltes im Frauenhaus den Mehrbedarfszuschlag zu bewilligen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Ablehnungsbescheid des Beklagten ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 4 S. 1 VwGO); die Klägerin hat für den streitigen Zeitraum einen Anspruch auf Gewährung des Mehrbedarfszuschlages.

Rechtsgrundlage für die von der Klägerin begehrte Anerkennung eines Mehrbedarfs für Alleinerziehende ist § 23 Abs. 2 BSHG i. d. F. vom 21. Juni 1985. Nach dieser Vorschrift ist für Personen, die mit einem Kind unter sieben Jahren zusammenleben und allein für dessen Pflege und Erziehung sorgen, ein Mehrbedarf von 20 v. H. des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Klägerin sorgte in dem streitigen Zeitraum vom 1. November 1985 bis zum 31. Januar 1986 allein für die Pflege und Erziehung ihrer zum damaligen Zeitpunkt sechs Jahre alten Tochter.

Die Begriffe Pflege und Erziehung umfassen die gesamte persönliche Betreuung, deren ein Kind je nach seinem Alter bedarf (vgl. Gottschick/Giese, Kommentar zum BSHG, 9. Aufl., § 23 Anm. 5.1.). Allein erfolgt die Pflege und Erziehung des Kindes, wenn kein anderer mitwirkt. Eine nur unwesentliche Mitwirkung schließt die Alleinsorge nicht aus, (vgl. Gottschick/Giese, BSHG, § 23 Anm. 5.1.; OVG Berlin, Urt. vom 24.11.1983 – 6 B 24.83 –, FEVS 34, 104). Die Klägerin ist hier als Alleinerziehende i. S. des § 23 Abs. 2 BSHG anzusehen, da die Mitwirkung der im Frauenhaus lebenden Frauen und die Betreuung der Kinder im Kinderhaus nicht über ein in diesem Sinne „unwesentliches“ Maß hinausgeht.

Die Frage, wann die Mitwirkung Dritter an der Pflege und Erziehung des Kindes „unwesentlich“ und damit unbeachtlich für die Gewährung des Mehrbedarfszuschlages im Rahmen des § 23 Abs. 2 BSHG ist, bestimmt sich – unter Berücksichtigung des Zwecks des Mehrbedarfszuschlages – nach den Umständen des Einzelfalles. Absicht des Gesetzgebers war es, diejenigen Alleinerziehenden zu begünstigen, die wegen der Betreuung eines Kindes weniger mobil sind, keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich finden, die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen müssen und ein

höheres Informations- und Kontaktbedürfnis haben, vgl. BT-DS 10/3079, S. 5 (Begründung der Bundesregierung zur Neuordnung des § 23 BSHG durch das Vierte Änderungsgesetz).

Unter Beachtung der genannten Kriterien ist die Klägerin hier als Alleinerziehende anzusehen. Dem steht zunächst nicht entgegen, daß die Tochter der Klägerin in einem zum Frauenhaus gehörenden und von diesem räumlich in dem fraglichen Zeitraum nicht getrennten Kinderhaus betreut wurde. Die Kammer folgt der Auffassung des OVG Lüneburg, wonach die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Anerkennung des Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 2 BSHG nicht entgegensteht, (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 28.3.1979 – IV A 172/77 –, FEVS 29, 113 (117)). Auch wenn die pädagogische Konzeption des Kinderhauses des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“ von der einer üblichen Kindertagesstätte abweichen mag, führte dies im vorliegenden Fall nicht zu einer Entlastung der Klägerin von Erziehungsaufgaben, die über die durch Unterbringung des Kindes in einer üblichen Kindertagesstätte eintretende Entlastung hinausginge. Dies ergibt sich schon daraus, daß die zeitliche Beanspruchung der Klägerin durch Erziehungsaufgaben jedenfalls nicht geringer war, als wenn sie ihr Kind in einer Kindertagesstätte untergebracht hätte. Auch änderte die Betreuung im Kinderhaus nichts an der Verantwortung der Klägerin für die grundsätzliche Ausrichtung und Überwachung der Erziehung, die Versorgung des Kindes mit Mahlzeiten, die Gesundheitsfürsorge usw.

Auch der Umstand, daß der Besuch des Kinderhauses durch Mittel der Jugendhilfe nach §§ 5, 6 JWG gefördert wurde, steht der Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 23 Abs. 2 BSHG nicht entgegen. Der Anspruch des Kindes auf Hilfe zur Erziehung nach §§ 5, 6 JWG ist rechtlich zu trennen von dem Anspruch der Mutter auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Daß die Kosten für den Besuch des Kinderhauses von dem Beklagten im Rahmen der Jugendhilfe übernommen wurden, sagt daher nichts darüber aus, ob die Klägerin in dem fraglichen Zeitraum „allein“ für die Pflege und Erziehung ihrer Tochter sorgte. Hierzu ist vielmehr – wie bereits ausgeführt – allein darauf abzustellen, ob nach den konkreten *tatsächlichen* Umständen eine über ein unwesentliches Maß hinausgehende Entlastung von Erziehungsaufgaben erfolgte.

Auch der Umstand, daß in dem hier streitigen Zeitraum zusammen mit der Klägerin andere Frauen – zum Teil mit Kindern – in dem Frauenhaus lebten, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach den glaubhaften Darlegungen der Klägerin kann nicht davon ausgegangen werden, daß zwischen den Frauen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bestanden hat, wie sie etwa der Entscheidung des OVG Berlin, a.a.O., zugrunde lag. Die Klägerin hatte in dem o. a. Zeitraum selbst für sich und ihre Tochter zu sorgen. Sie mußte beispielsweise alleine einkaufen und für sich und ihre

Tochter kochen. Im übrigen ist eine gemeinsame Lebensführung mit den anderen in dem betreffenden Zeitraum in dem Haus untergebrachten Frauen auch angesichts der hohen Fluktuation, die in dem Frauenhaus in dem fraglichen Zeitraum herrschte, unwahrscheinlich. Anders als in dem vom OVG Berlin a.a.O., entschiedenen Fall kennen die in ein Frauenhaus einziehenden Frauen die übrigen Bewohnerinnen vorher in der Regel nicht. Es handelt sich auch nicht um eine auf Dauer angelegte Wohn- und Lebenssituation. Vielmehr wird im Frauenhaus Hilfe in einer speziellen, meist kurzfristigen und vorübergehenden Notsituation geleistet. Im Rahmen dieser allgemeinen Hilfe mag es punktuell auch zur gegenseitigen Hilfe bei der Kinderbetreuung kommen, ohne daß dadurch aber die erzieherische Verantwortung und auch die Hauptlast für die Pflege und Erziehung von den Müttern genommen wird.

Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Helga Spindler, Köln

Beschluß

AG – FamG – Michelstadt, §§ 1361 BGB, 621 ZPO

Unterhalt und Hausabtrag

1. Die vom Unterhaltsschuldner während des Getrenntlebens für das im Miteigentum der Eheleute stehende Wohnhaus erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sind bei der Ermittlung seines bereinigten Nettoeinkommens dann nicht zu berücksichtigen, wenn beide Parteien das Haus nicht mehr bewohnen und der Unterhaltsschuldner sich einer wirtschaftlichen Verwertung (Verkauf) widersetzt.

2. Waren die Lebensverhältnisse vom Alleinverdienst des Unterhaltsschuldners geprägt, steht der Ehefrau die Hälfte seines bereinigten Nettoeinkommens als Unterhalt zu.

Beschluß des AG – FamG – Michelstadt vom 17.3.1988, Az.: F 304/87 EA I.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil

OLG Düsseldorf, § 426 I 1 BGB

Haftung für Steuerschulden

1. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat jeder von ihnen für die Steuer, die auf seine Einkünfte entfällt selbst aufzukommen.

2. Der weit überwiegend allein verdienende Ehegatte hat bis zum Scheitern der Ehe regelmäßig die gemeinschaftlichen finanziellen Verpflichtungen im Innenverhältnis der Ehegatten zueinander allein zu tragen; dies gilt auch für ein den Parteien gemeinschaftliches gehörendes Hausgrundstück.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 3.12.1987 - 10 U 85/87

Die Entscheidungsgründe sind in AnwBl 3/88, S. 184 abgedruckt.

Beschluß

LG Oldenburg, §§ 121, 850 b ff ZPO
PKH im Vollstreckungsverfahren

Die Beiordnung eines Anwalts/einer Anwältin im Vollstreckungsverfahren ist bei Forderungspfändungen i. d. R. erforderlich.

Beschluß des LG Oldenburg vom 30.6.1988, Az.: 6 T 419/88

Aus den Gründen:

Die Gläubiger beabsichtigen, gegen den Schuldner wegen Unterhaltsforderungen die Zwangsvollstreckung zu betreiben und einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu erwirken. Auf ihren Antrag wurde ihnen mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß Prozeßkostenhilfe bewilligt. Die Beiordnung ihrer Bevollmächtigten wurde abgelehnt. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Gläubiger, die gemäß den §§ 127 ZPO, 11 Abs. 1 Nr. 2 RpfLG zulässig ist, da ihr der Richter nicht abgeholfen hat. In der Sache hat das Rechtsmittel auch Erfolg.

Zwar hat die Kammer in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß bei einer Sachpfändung durch einen Gerichtsvollzieher die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich ist (Beschluß vom 7.10.1985 - 6. T. 882/85 -; Beschluß vom 14.10.1986 - 6. T. 847/86 -). Anders kann es jedoch bei einer Forderungspfändung zu beurteilen sein. Insbesondere bei Unterhaltsansprüchen erscheint die Vertretung durch einen Rechtsanwalt für den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erforderlich, § 121 ZPO (Beschluß der Kammer vom 15.2.1988 - 6. T. 49/88 -). Denn es ist nicht zu erwarten, daß es einem Gläubiger bekannt ist, wie er bei Unterhaltsansprüchen im einzelnen vorzugehen hat, wenn die Anwendung der Vorschriften der §§ 850 b ff ZPO in Betracht kommt. Hinzu kommt im vorliegenden Fall, daß nach den Angaben der Gläubigerin zu 2.) diese auch nicht in der Lage ist, den Sachverhalt hinsichtlich der Rückstände und der laufenden Forderungen gegenüber der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts ausreichend zu erläutern.

Der Beschluß des Amtsgerichts Delmenhorst war daher entsprechend zu ändern (und den Gläubigern ihre Bevollmächtigte beizuordnen).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen